

Präsidentin des Nationalrates  
Doris Bures  
Parlament  
1017 Wien

Wien, am 12. Juli 2016

Geschäftszahl (GZ): BMWFW-10.101/0307-IM/a/2016

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 9259/J betreffend "dramatische Risiken durch das Freihandelsabkommen CETA", welche die Abgeordneten Mag. Werner Kogler, Kolleginnen und Kollegen am 12. Mai 2016 an mich richteten, stelle ich eingangs fest, dass die Europäische Kommission wohl nicht zuletzt aufgrund der klaren und mit Nachdruck vertretenen Position Österreichs wie auch anderer Mitgliedstaaten CETA abweichend von der früheren Haltung als gemischtes Abkommen eingestuft hat.

### **Antwort zu Punkt 1 der Anfrage:**

Aus Sicht meines Ressorts stellt der neue Investitionsschutz (ICS) ein verbessertes Regelwerk vor, das auf wesentliche Kritikpunkte im Diskussionsprozess Bezug genommen hat:

Begrüßenswert sind insbesondere folgende Elemente:

- die Ernennung der Richterinnen und Richter durch die Vertrags- (und nicht durch die Streit-)parteien für fixe Perioden und unter Formulierung strenger Anforderungen an Unabhängigkeit, Unparteilichkeit und Qualifikation;
- die Einrichtung einer Berufungsinstanz;
- die eingeführte Selbstverpflichtung der Vertragsparteien, an der Einrichtung eines multilateralen Investitionsgerichts zu arbeiten;
- die enthaltenen Verfahrenserleichterungen für KMUs, so etwa, zur Senkung von Aufwand und Kosten, die Möglichkeit der Begrenzung der Verfahrensdauer, eines Ein-Richter-Verfahrens oder von Videokonferenzen, oder, zusätzlich zur Begrenzung des Prozessrisikos, die Ausarbeitung von Regeln zur Beschränkung der finanziellen Belastung von KMUs, also eine Modifikation des "Verlierer zahlt"-Prinzips.

Kritisch gesehen wird das Fehlen einer Verpflichtung des Investors, sich bereits in einem frühen Verfahrensstadium verbindlich zwischen einer Anspruchsverfolgung im nationalen Rechtsweg und der Anstrengung eines Investitionsverfahrens zu entscheiden, so wie dies der österreichische Mustertext für bilaterale Investitionsabkommen von 2008 vorsieht.

### **Antwort zu den Punkten 2 und 3 der Anfrage:**

Wie in der Antwort zu Punkt 1 der Anfrage ausgeführt, wurde die herkömmliche Investor-Staat-Streitbeilegung (ISDS) im CETA-Abkommenstext durch ein völlig neues Investitionsgerichtssystem (ICS) ersetzt, das der Entschließung vom 24. September 2014 ebenso wie, auch nach Ansicht führender Vertreter des Europäischen Parlaments, den wesentlichen öffentlichen Bedenken gegen das herkömmliche ISDS-System Rechnung trägt.

Die Abstimmung der österreichischen Position erfolgte im Rahmen des etablierten Koordinierungsprozesses für alle Sitzungen des EU-Handelspolitischen Ausschusses.

### **Antwort zu den Punkten 4 und 5 der Anfrage:**

In einer Reihe von EU-Mitgliedstaaten sehen sich ausländische Investoren nach wie vor mit auch auf EU-Ebene dokumentierten Rechtsschutzdefiziten konfrontiert, die sich nicht zuletzt in einer Reihe von ISDS-Verfahren auf der Grundlage von Investitionsschutzabkommen zwischen EU-Mitgliedstaaten niederschlagen. Ähnlich indiziert eine Reihe von ISDS-Verfahren gegen Kanada im Rahmen von NAFTA einige Probleme des kanadischen Rechtsschutzsystems. Der CETA-Abkommenstext trägt solchen Defiziten im Rahmen eines wesentlich verbesserten Regelwerks Rechnung.

### **Antwort zu Punkt 6 der Anfrage:**

Klagen auf Grundlage folgender Sachverhalte erscheinen prinzipiell aussichtsreich:

- Ein im Eigentum eines Investors aus einer Vertragspartei stehendes Unternehmen auf dem Territorium der anderen Vertragspartei wird von dieser ohne angemessene Entschädigung enteignet.
- Eine Vertragspartei schränkt den Zugang zum Recht in einer den Investor aus der anderen Vertragspartei diskriminierenden Weise willkürlich ein, indem jegliche Berufungsmöglichkeit gegen eine den Investor spezifisch negativ treffende Verwaltungsmaßnahme ausgeschlossen wird.
- Eine Verschärfung von Umweltauflagen für bestehende Betriebe in einer Vertragspartei nimmt Betriebe im Eigentum von Investoren aus dieser Vertragspartei aus.

### **Antwort zu Punkt 7 der Anfrage:**

Eine Beurteilung laufender oder abgeschlossener Investitionsverfahren auf Basis des CETA-Abkommenstextes kann nur rein hypothetischer Natur sein. Beispiele für Klagen, bei denen die neuen Investitionsschutzbestimmungen wesentlichen negativen Einfluss auf die Erfolgsaussichten haben sollten, sind:

- *Philip Morris vs Uruguay* aufgrund der Stärkung des staatlichen Regulierungsrechts und der Definition indirekter Enteignungen unter ausdrücklicher Erwähnung von Gesundheit als legitimem Regulierungsziel (Art. 8.9, Annex 8-A Abs. 3);
- *Metalclad vs Mexico* und *Tecmed vs Mexico* aufgrund der Klarstellungen zur Stabilität staatlicher Regulierung (Art. 8.9 Abs. 2), der Rolle von Investorenerwartungen (Art. 8.10 Abs. 4 und Annex 8-A Abs. 2) und der Definition indirekter Enteignungen (Annex 8-A).

### **Antwort zu Punkt 8 der Anfrage:**

Zum genannten Fall ist zunächst darauf hinzuweisen, dass weder eine Entscheidung des Schiedsgerichts noch der ebenfalls angerufenen nationalen Gerichte vorliegt und diese Frage daher im doppelten Sinn hypothetisch ist. Auf Basis der vorliegenden und öffentlich zugänglichen Informationen ist davon auszugehen, dass die neuen Bestimmungen zum staatlichen Regulierungsrecht zur Anwendung kämen. Diesbezüglich ist auf die Antwort zu Punkt 14 der Anfrage zu verweisen.

**Antwort zu Punkt 9 der Anfrage:**

Das Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft gibt zu laufenden Verfahren unter Beteiligung der Republik Österreich keine rechtlichen Beurteilungen ab.

**Antwort zu den Punkten 10 und 11 der Anfrage:**

Ausländische Investoren in Österreich und österreichische Investoren im Ausland haben aufgrund ihres Agierens in fremden Rechtsordnungen ein besonderes Rechtsschutzbedürfnis. Sie erhalten die Möglichkeit, im Rahmen eines Verfahrens vor einem spezialisierten und völkerrechtlich verankerten neutralen Gericht Schäden, die aus diskriminierenden oder rechtsstaatliche Prinzipien grob verletzenden Maßnahmen entstanden, unter unmittelbarer Anwendung der im Vertragstext festgelegten Mindeststandards einzuklagen.

**Antwort zu den Punkten 12 und 13 der Anfrage:**

Die Rechtsfiguren der indirekten Enteignung und der gerechten und billigen Behandlung wurden auf völkerrechtlicher Ebene entwickelt und weisen deshalb in vielen nationalen Rechtsordnungen keine direkte Entsprechung auf. Das Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft geht aber davon aus, dass das diesbezügliche materielle Investitionsschutzniveau in entwickelten Rechtsordnungen wie Österreich und Deutschland jenem des CETA-Vertragstexts entspricht. Eine 2014 im Auftrag des deutschen BMWI erstellte Studie zu den Investitionsschutzbestimmungen in CETA kommt zum Schluss, dass der durch CETA gewährleistete materielle Bestandsschutz für getätigte Investitionen nicht über die deutschen Standards hinausgeht.

Aus Sicht des Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft gibt es daher auch keinen Grund zur Annahme, dass die Chancen von Klagen inländischer und ausländischer bzw. kanadischer Investoren wesentlich voneinander abweichen würden.

**Antwort zu Punkt 14 der Anfrage:**

Der CETA-Abkommenstext enthält etwa in Art. 8.9 und Annex 8-A klare Bestimmungen zum staatlichen Regulierungsrecht und der Verfolgung legitimer Politikziele.

**Antwort zu Punkt 15 der Anfrage:**

Art. 8.10 Abs. 4 gibt dem Investitionsgericht die Option, spezifisch definierte Investorenerwartungen bei seiner Anwendung der eng definierten Verpflichtung zur gerechten und billigen Behandlung von Investoren zu berücksichtigen. Annex 8-A zur indirekten Enteignung nennt Investorenerwartungen ebenfalls lediglich als einen möglichen Faktor im Rahmen einer Einzelfallabwägung. Art. 8.9 Abs. 2 hält zudem ausdrücklich fest, dass staatliche Regulierungsaktivitäten, die Investorenerwartungen nicht entsprechen, als solche keinen Bruch der Investitionsschutzverpflichtungen begründen können.

**Antwort zu den Punkten 16 und 17 der Anfrage:**

Die in Art. 8.30 des Abkommenstextes festgelegten Kriterien und Sanktionsmöglichkeiten zur richterlichen Unabhängigkeit legen hohe rechtsstaatliche Standards fest. Die Ausgestaltung der Vereinbarkeits- und Entlohnungsbestimmungen nimmt darauf Bedacht, dass eine Vollanstellung der Richter angesichts des erwarteten Fallaufkommens unnötig kostenintensiv und ineffizient erscheint, normiert aber auch eine diesbezügliche Option. Hinzuweisen ist weiters auf die vertragliche Selbstverpflichtung der Parteien, die Etablierung eines multilateralen Investitionsgerichts zu betreiben. Das Ernennungsverfahren bedarf einer weiterführenden Regelung; es besteht aber kein Grund zur Annahme, dass sich wesentliche Abweichungen zu nationalstaatlich üblichen Standards ergeben werden.

**Antwort zu den Punkten 18, 20, 21 und 23 der Anfrage:**

Der Abkommenstext sieht ausdrücklich vor, dass dem Investitionsgericht keine Kompetenz zur Beurteilung der Konformität einer Maßnahme mit der nationalen oder EU-Rechtsordnung zukommt. Eine Berücksichtigung nationalen oder EU-Rechts kann nur auf rein faktischer Basis erfolgen und ist an die jeweils vorherrschende Auslegung der zuständigen Gerichte oder Behörden gebunden. Eine Entscheidung des Investitionsgerichts kann keine Bindungswirkung für nationale oder EU-Gerichte entfalten.

**Antwort zu Punkt 19 der Anfrage:**

Angesichts der mehrfachen expliziten Absicherung des staatlichen Regulierungsrechts im CETA-Abkommenstext sind keine Auswirkungen zu erwarten.

**Antwort zu Punkt 22 der Anfrage:**

Dazu existiert keine Entscheidung des EuGH.

**Antwort zu Punkt 24 der Anfrage:**

Im Rahmen der eingegangenen völkerrechtlichen Verpflichtung würde die Republik Österreich für eine entsprechende Schadenersatzzahlung haften.

**Antwort zu den Punkten 25 bis 29 der Anfrage:**

Um unnötigen nichttarifären Handelshemmnissen vorzubeugen, ist im Kapitel "Regulatory Cooperation" der Grundsatz verankert, dass beide Vertragsparteien regulatorische Kooperationen auf freiwilliger Basis initiieren können. Die Vereinbarungen zur regulatorischen Kooperation bauen auf den multilateralen WTO-Vereinbarungen im Abkommen über technische Handelshemmnisse (TBT) und dem Abkommen über sanitäre und phytosanitäre Maßnahmen (SPS) auf. Eine Verpflichtung,

regulatorische Kooperationen einzugehen, besteht nicht. Hinsichtlich der Regulierungszusammenarbeit in CETA ist festzuhalten, dass in diesem Zusammenhang keine rechtsverbindlichen Akte gesetzt werden können. Zudem besteht für beide Parteien die Möglichkeit, von unter CETA vereinbarten regulatorischen Kooperationen zurückzutreten.

Das Kapitel über TBT enthält darüber hinaus Bestimmungen, die zu größerer Transparenz und engeren Kontakten zwischen der Europäischen Union und Kanada auf dem Gebiet der technischen Vorschriften führen werden. Beide Seiten vereinbaren außerdem, die Beziehungen zwischen den zuständigen Normungsgremien weiter zu vertiefen. Die Konformitätsbewertungsstellen werden ihre Konformitätsbescheinigungen in einer Reihe von Bereichen (Elektro-, Elektronik- und Funkgeräte, Spielzeug, Maschinen und Messgeräte) gegenseitig anerkennen. Das bedeutet konkret, dass eine Konformitätsbewertungsstelle in der Europäischen Union zur Ausfuhr nach Kanada bestimmte Produkte auf Einhaltung der kanadischen Vorschriften prüfen kann und umgekehrt. Dadurch wird eine doppelte Prüfung vermieden, was zu erheblichen Kosteneinsparungen für Unternehmen und Verbraucher führen sollte. Insbesondere kleinere Unternehmen haben oft nicht die nötigen Mittel, um die Kosten für zwei Prüfungen zu tragen, und werden daher von der neuen Regelung besonders profitieren.

Gemäß Art. 26.1 des CETA-Abkommens setzt sich das "CETA Joint Committee" aus Vertretern der Europäischen Union und Kanadas zusammen. Das "CETA Joint Committee" ist zuständig für alle Fragen betreffend Handel und Investitionen zwischen den Parteien und die Implementierung und Anwendung des Abkommens. Eine der Hauptaufgaben des Ausschusses ist es, Interpretationen und Auslegungen der einzelnen Bestimmungen des Abkommens zur Verfügung zu stellen und schlichtend bei entstehenden Konflikten im Hinblick auf die Interpretation und Anwendung des Abkommens einzuwirken.

Ein Konflikt zwischen dem staatlichen Regulierungsrecht und den vertraglichen Vorgaben zur Regulierungszusammenarbeit wird nicht gesehen.

**Antwort zu den Punkten 30 und 31 der Anfrage:**

Das "right to regulate" ist bereits in der Präambel sowie u.a. in den Kapiteln zu Nachhaltigkeit sowie Investitionen ausdrücklich festgehalten; das heißt, dass die Vertragsparteien das Schutzniveau insbesondere für Gesundheit, Sicherheit, Konsumenten, Arbeits- und Umweltschutz nach eigenem Ermessen festlegen können. Das für Österreich besonders wichtige Vorsorgeprinzip wurde durch einen klaren Verweis auf die diesbezügliche Regelung im WTO-Übereinkommen verankert. Ergänzend dazu ist anzumerken, dass im CETA-Nachhaltigkeitskapitel überdies Bestimmungen hinsichtlich des Verbots der Senkung von Arbeits- bzw. Umweltstandards, um Investitionen anzuziehen, enthalten sind (siehe dazu Art. 23.4 bzw. 24.5).

CETA berührt die Lebensmittel- und Umweltvorschriften der Europäischen Union nicht. Kanadische Erzeugnisse dürfen wie bisher nur dann eingeführt und in der Europäischen Union verkauft werden, wenn sie die EU-Vorschriften uneingeschränkt einhalten. So beeinträchtigt CETA beispielsweise nicht die EU-Beschränkungen für Rindfleisch mit Wachstumshormonen oder GVO.

Es beschneidet auch nicht das Recht der beiden Vertragsparteien zum Erlass neuer Gesetze in Bereichen von öffentlichem Interesse wie Umwelt, Gesundheit und Sicherheit.

**Antwort zu Punkt 32 der Anfrage:**

Einerseits ist festzuhalten, dass Ausgangslage und Verhandlungsverlauf für jedes Handelsabkommen unterschiedlich sind. Aufgrund der Eigenheiten der jeweiligen Verhandlungen können keine generalisierenden Aussagen zur Ausgestaltung einzelner Abkommen getroffen werden. Andererseits ist insbesondere bei TTIP eine abschließende Beurteilung grundsätzlich erst nach Vorliegen des ausgehandelten Verhandlungstextes möglich. Hier liegt derzeit noch kein konsolidierter Text zum Kapitel regulatorische Kooperation vor.

**Antwort zu Punkt 33 der Anfrage:**

Es ist davon auszugehen, dass die inhaltliche Agenda von CETA Joint Committee-Sitzungen im EU-Ausschuss für Handelspolitik vor- und nachbereitet wird, so wie bei allen anderen Freihandelsabkommen auch geschieht. Diese Vorgehensweise ist aus Sicht des Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft adäquat, um die Sicherstellung der Vertretung der Interessen der Mitgliedstaaten zu gewährleisten.

**Antwort zu Punkt 34 der Anfrage:**

CETA umfasst rund 160 Dienstleistungssubsektoren. Die Beantwortung der Frage auf dem gewünschten Disaggregationsniveau ist daher nicht möglich.

Es ist in diesem Zusammenhang jedoch auf die Studie "Wirtschaftliche Effekte von Freihandelsabkommen zwischen EU und Kanada, den USA sowie Armenien, Moldau und Georgien" von Francois und Pindyuk aus dem Jahr 2013 zu verweisen, welche unter anderem die mittelfristig zu erwartenden Auswirkungen von CETA auf Output/Produktion, Beschäftigung von gering und höherqualifizierten Arbeitskräften sowie Importe und Exporte für ausgewählte Dienstleistungssektoren abbildet. Diese fallen mehrheitlich positiv aus. Allein der Abbau von nichttarifären Maßnahmen im Dienstleistungsbereich würde das österreichische Volkseinkommen laut dieser Studie mittelfristig um ca. \$ 66 Mio. erhöhen.

CETA eröffnet für EU-Unternehmen zudem unter anderem neue Möglichkeiten und Sicherheiten in den Bereichen Postdienstleistungen, Telekommunikation, Finanzdienstleistungen sowie Bagger- bzw. Zubringerdiensten im Bereich Seeverkehr.

**Antwort zu den Punkten 35 und 36 der Anfrage:**

Es ist nicht zutreffend, generell von einer Liberalisierung der genannten Dienstleistungssektoren in CETA zu sprechen. Für die Mehrheit der genannten Bereiche gibt es - abhängig von den bestehenden völkerrechtlichen Verpflichtungen - in CETA unterschiedlich gefasste Einschränkungen auf EU- und/oder Mitgliedstaatenebene.

Aus diesem Grund wird sich der Mehrwert von CETA für kanadische Dienstleistungserbringer hinsichtlich der erwähnten Sektoren in engen Grenzen halten.

### **Antwort zu Punkt 37 der Anfrage:**

CETA gewährleistet den Schutz der öffentlichen Dienstleistungen, wie in der erwähnten EntschlieÙung gefordert, vollumfänglich; dies aus folgenden Gründen:

- Die Handlungsspielräume auf allen Verwaltungsebenen bleiben gewahrt.
- Die "Public Utilities" Klausel wurde gegen ursprünglich starke Bedenken Kanadas durchgesetzt.
- Für einzelne Daseinsvorsorgeleistungen gibt es im Einklang mit bestehenden internationalen Verpflichtungen, wie in der EntschlieÙung postuliert, umfassende "policy space" bzw. Annex II-Absicherungen.

Zusätzlich profitieren die öffentlichen Dienstleistungen von der für den gesamten Dienstleistungs- und Investitionsbereich geltenden Ausnahme der Subventionen von wesentlichen Bestimmungen des Abkommens - darunter Inländerbehandlung und Meistbegünstigung sowie von den sehr moderaten Vorgaben für handelsverzerrende Dienstleistungssubventionen im CETA Subventionskapitel (Bemühensverpflichtung). Überdies ist die Gewährung von Subventionen vom Investitionsschutzkapitel ausgenommen.

Der effektive Schutz der öffentlichen Dienstleistungen ergibt sich durch das Zusammenspiel verschiedener Vorkehrungen in einzelnen Kapiteln und Abschnitten des Abkommens.

### **Antwort zu Punkt 38 der Anfrage:**

Zum im CETA verankerten Negativlistenansatz ist hervorzuheben, dass ein derartiger Ansatz bereits in den in den frühen 1960-er Jahren verabschiedeten OECD-Kodizes zur Liberalisierung des Kapitalverkehrs und der laufenden unsichtbaren Transaktionen auch für Österreich Anwendung findet.

Österreich hat in den relevanten Gremien stets seine Präferenz für den Positivlistenansatz bekundet. Bei der neuen Generation von Handelsabkommen wird von unseren

Partnern jedoch generell der modernere und transparentere Negativansatz bzw. ein Mischansatz präferiert. In Bezug auf CETA war von vornherein klar, dass die Verwendung des Negativansatzes für Kanada eine wesentliche Vorbedingung für die Aufnahme von Verhandlungen darstellt. Wissenschaft und Praktiker sind sich überdies einig, dass mit dem Positiv- und Negativansatz grundsätzlich das gleiche Schutz- und Liberalisierungsniveau erreicht werden kann, letzterer allerdings vor allem hinsichtlich Transparenz Vorteile bietet.

### **Antwort zu Punkt 39 der Anfrage:**

Die erwähnte Studie wird vom Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft grundsätzlich begrüßt, obwohl die zahlreichen darin zum Ausdruck gebrachten Bedenken und Befürchtungen bezüglich der defensiven Vorkehrungen für die öffentlichen Dienstleistungen bzw. Daseinsvorsorgeleistungen von meinem Ressort nicht geteilt werden.

Vorkehrungen und Maßnahmen zum Schutz der öffentlichen Dienstleistungen bzw. der Dienstleistungen der Daseinsvorsorge haben per definitionem defensiven Charakter, gelten aber als völkerrechtlich vereinbart, sobald sie der Vertragspartner akzeptiert hat.

Im Übrigen ist auf die Antwort zu Punkt 37 der Anfrage zu verweisen.

### **Antwort zu Punkt 40 der Anfrage:**

Die Annex I-Vorbehalte sind in Form einer Negativliste konzipiert. Die Interpretation des Standstill-Effekts wird geteilt. Diesbezüglich besteht kein Unterschied zwischen Positiv- und Negativliste. Stillhaltevereinbarungen stellen in der Handelspolitik seit jeher die gängige Praxis dar.

**Antwort zu den Punkten 41, 42 und 44 der Anfrage:**

Erfolgte Privatisierungen können trotz der "Ratchetklausel" rückgängig gemacht werden. Dies wurde von der Europäischen Kommission mehrfach bestätigt. Die Befürchtung, dass eine Privatisierung nicht mehr rückgängig gemacht werden kann, ist zudem nicht nachvollziehbar, da Freihandelsabkommen keine Verpflichtung zur Privatisierung enthalten. Privatisierung und Reverstaatlichung bleiben im Rahmen von Freihandelsabkommen daher autonome Entscheidungen der jeweiligen Gebietskörperschaft.

Die "Ratchetklausel" hat andere spezifische Verpflichtungen zum Gegenstand, wie Marktzugang, Inländerbehandlung, Leistungsanforderungen oder Meistbegünstigung. Eine Verpflichtung zur Privatisierung und ein Verbot der Reverstaatlichung fallen, wie gesagt, nicht darunter.

Der Ratchetmechanismus ist ein relativ neues Instrument der Handelspolitik. Er soll bewerkstelligen, dass autonome Handelsliberalisierungen - beispielsweise hinsichtlich Marktzugang und Abbau diskriminierender Maßnahmen - ohne formelle Änderung des Abkommens automatisch gebunden werden; unter anderem soll damit der dynamische Charakter des Abkommens gewährleistet werden.

Der Ratchetmechanismus gilt nicht unbedingt; Ausnahmen sind möglich. Die Europäische Union und die Mitgliedstaaten haben von dieser Möglichkeit in Form von sogenannten Annex II-Ausnahmen umfassend Gebrauch gemacht. Bei Verzicht auf autonome Handelsliberalisierung gibt es zudem keinen Ratchet-Effekt.

**Antwort zu Punkt 43 der Anfrage:**

Das kann ausgeschlossen werden. Die Gewährung von Subventionen ist vom Investitionsschutzkapitel explizit ausgenommen (Art. 8.9.3).

**Antwort zu Punkt 45 der Anfrage:**

Ja. Die Festlegung von (höheren) Konsumentenschutzstandards obliegt nach wie vor der nationalen Gesetzgebung bzw. jener auf Unionsebene. Diese Vorgehensweise ist im Rahmen des Abkommens durch Art. 13.16 und Annex 13-B gedeckt.

**Antwort zu Punkt 46 der Anfrage:**

Nein. Der für neue Finanzdienstleistungen einschlägige Art. 13.14.1 des Abkommens sieht vor, dass eine Vertragspartei, die in ihrem Gebiet das Anbot einer neuen Finanzdienstleistung durch "ihre" Finanzdienstleister zulassen würde, erlauben soll, dass diese neue Finanzdienstleistung auch durch einen Anbieter des anderen Vertragspartners erbracht werden kann. Es ist in diesem Zusammenhang jedoch klar geregelt, dass die zulassende Vertragspartei zu diesem Zweck entsprechende Zulassungs- bzw. Konzessionierungserfordernisse vorgeben kann, die der Anbieter des anderen Vertragspartners zu erfüllen hat (Art. 13.14.2). Daneben findet sich im Abkommen auch die Möglichkeit für jeden Vertragspartner, bestimmte Arten von Finanzdienstleistungen generell zu verbieten (Art. 13.16.3).

**Antwort zu Punkt 47 der Anfrage:**

Art. 8.4.1 findet keine Anwendung auf den Bereich Finanzdienstleistungen (siehe Art. 8.3 und Art. 13.6.1 des Abkommens). Prudentielle Regulierungsvorhaben im Bereich des Finanzdienstleistungen beruhen grundsätzlich auf qualitativen Vorgaben regulatorischer Art und richten sich dabei jeweils an alle einschlägigen Anbieter in der Europäischen Union bzw. in Österreich; sie zielen in der Regel nicht darauf ab, Anbieter von Finanzdienstleistungen bloß aufgrund ihres geografischen Hintergrunds mit besonderen quantitativen Beschränkungen zu belegen. Folglich können keine relevanten Auswirkungen von Art. 13.6 des Abkommens auf künftige Regulierungsvorhaben im Finanzdienstleistungsbereich erkannt werden.

**Antwort zu Punkt 48 der Anfrage:**

Art. 13.16 des Abkommens stellt sicher, dass nicht nur "jüngst ergriffene" Maßnahmen auf EU-Ebene hinsichtlich einschränkender Regelungen des Finanzsektors weiterhin Bestand haben können, sondern auch künftig derartige bzw. ähnliche Maßnahmen nach wie vor ergriffen werden können.

**Antwort zu Punkt 49 der Anfrage:**

Klarzustellen ist, dass auch die EU unter CETA keine Verpflichtungen zu Dienstleistungskonzessionen im Beschaffungskapitel eingegangen ist, da es zum Zeitpunkt der Verhandlungen keine diesbezügliche rechtliche Grundlage gab. Diese Möglichkeit wird - unter der Einschränkung, dass zukünftige rechtliche Grundlagen dies ermöglichen und auch Kanada entsprechende Verpflichtungen eingeht - in Form einer Review-Klausel ins Auge gefasst.

**Antwort zu Punkt 50 der Anfrage:**

Dies ist eine horizontale Frage, die nicht ausschließlich mit Blick auf Änderungen im CETA-Beschaffungskapitel beantwortet werden kann. Klar gesagt kann werden, dass eine Änderung von Anhängen nur unter Einhaltung der internen EU-Verfahren erfolgen kann. Darauf wird auch in CETA klar verwiesen.

**Antwort zu Punkt 51 der Anfrage:**

Es ist richtig, dass CETA bzw. auch andere Freihandelsabkommen einige neue Begriffe enthalten. Dies ergibt sich daraus, dass der Text das Ergebnis von Verhandlungen zwischen gleichwertigen Partnern ist, die unterschiedliche Rechtstraditionen haben. Streitbeilegungsverfahren mit Dienstleistungsbezug haben sich auch in der WTO bisher in engen Grenzen gehalten.

Im Zusammenhang mit Staat-Staat Streitschlichtung besteht zwar grundsätzlich die Verpflichtung, den vertragswidrigen Zustand zu beseitigen; dies bedeutet jedoch keinen Zwang, inkriminierte Maßnahmen aufzuheben. Stattdessen kann der Kläger

seinerseits Verpflichtungen aussetzen bzw. der Beklagte Kompensationen nicht monetärer Art leisten.

### **Antwort zu Punkt 52 der Anfrage:**

Kanada und die EU, und damit auch Österreich, sind Vertragsparteien des WTO-Übereinkommens über das öffentliche Beschaffungswesen (GPA). Das Verbot von Offsets ist im GPA geregelt. Durch bilaterale Vereinbarungen kann die GPA-Bestimmung nicht eingeschränkt werden. CETA weicht dementsprechend nicht von den GPA-Bestimmungen ab.

Was die Berücksichtigung von Sozial- und Umweltaspekten bei öffentlichen Beschaffungsvorgängen anbelangt, existieren dazu Bestimmungen im österreichischen Bundesvergabegesetz, die auch für kanadische Bieter gelten.

### **Antwort zu den Punkten 53 und 54 der Anfrage:**

Es ist EU-Konsens, die Nachhaltigkeitskapitel der EU-Freihandelsabkommen grundsätzlich auf Kooperationsbasis abzuschließen. Kooperation unter gleichberechtigten Partnern wird als die effizientere Methode zur Umsetzung von Sozial- und Umweltstandards angesehen, bei der gleichzeitig auch die notwendige Vorhersehbarkeit von Handelsgeschäften gewahrt werden kann. Dies galt auch für CETA.

Dies bedeutet aber nicht, dass die eingegangenen Verpflichtungen nicht umgesetzt werden müssen. Die Umsetzung wird überwacht, wobei hier auch die Zivilgesellschaft eingebunden ist. Im Falle von Differenzen, die nicht im Wege von Konsultationen gelöst werden können, sieht das Übereinkommen ein Panel unabhängiger Experten vor, das Empfehlungen ausarbeitet. Auch die Umsetzung der Empfehlungen wird überwacht. Hinsichtlich der Einhaltung der Sozialstandards sieht CETA aber einen Reviewmechanismus vor, sollte sich das vereinbarte Verfahren als nicht ausreichend effizient erweisen.

Kanada und die Europäische Union teilen das gemeinsame Verständnis für das Ziel hoher Umwelt- und Sozialstandards, die auch die eingegangenen Verpflichtungen

ernst nehmen. Daher besteht keine Gefahr, dass eine Implementierung der Verpflichtungen nur dann ernsthaft verfolgt wird, wenn Handelssanktionen angedroht werden.

Dr. Reinhold Mitterlehner

